

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0111/13	Datum 06.03.2013
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	16.07.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	03.09.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	26.09.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	10.10.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 104-2 "Forsthausstraße"

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB weiter geführt.
2. Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 104-2 „Forsthausstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 104-2 „Forsthausstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 und 3 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung beteiligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104-2 „Forsthausstraße“ ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke Tel.: 5322	Unterschrift AL Heinz-Joachim Olbricht
-----------------------------	--	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
--	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	02.08.2013
-----------------------------------	------------

Begründung:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Planes (Aufstellungsbeschluss vom 08.01.04) bestand noch nicht die Rechtsgrundlage für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13a BauGB. Es wurde deshalb ein Vorentwurf erarbeitet und am 04.07.06 eine Bürgerversammlung durchgeführt als frühzeitige Information der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Ebenso erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf einschließlich Umweltprüfung beteiligt vom 11.09. bis 12.10.07.

In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und zur Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in den B-Plan-Entwurf erfolgte eine Beschlussfassung zur Zwischenabwägung durch den Stadtrat am 03.07.08 (Beschluss-Nr. 2025-68(IV)08). Es wurden außerdem mit Beschluss-Nr. 2026-68(IV)08 am 03.07.08 der Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs durch den Stadtrat beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 15.08. bis zum 15.09.08. In Auswertung der vorgebrachten Stellungnahmen erfolgten keine wesentlichen Änderungen am Planinhalt.

Aufgrund der langen Zeitspanne seit der Beschlussfassung des Entwurfs wurde dennoch ein zweiter Entwurf bearbeitet, um das Verfahren sachgerecht weiter zu führen und zum Abschluss zu bringen.

Der Bebauungsplan dient der Weiternutzung bzw. Wiedernutzbarmachung von vormals bereits bebauten Grundstücken, liegt im Innenbereich und gestattet damit die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB. Aufgrund der Größe des Plangebietes wird der Schwellenwert zur Notwendigkeit einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB überschritten (zulässige Grundfläche ca. 36.050 m²).

Zum ersten Entwurf des B-Planes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Diese Umweltprüfung ist zu dem Ergebnis gelangt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen mit der Planrealisierung verbunden sind. Auf der Grundlage dieser Bewertung der Umweltbelange kann von einer weiteren Vorprüfung abgesehen werden.

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Anlagen:

DS0111/13 Anlage 1 Lageplan

DS0111/13 Anlage 2 B-Plan Entwurf

DS0111/13 Anlage 3 Begründung